



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3/2011

14. April 2011

Inhaltsverzeichnis

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur
Bestimmung der zuständigen Behörden nach § 13
Abs. 4 Bundeskindergeldgesetz vom 7. April 2011..... 110

Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur
Ausgliederung von Flurstücken der Stadt Lunzenau,
Gemarkung Lunzenau und Gemarkung Berthelsdorf,
aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mulden-
und Chemnitztal“ im Landkreis Mittelsachsen vom
30. November 2010..... 111

Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach § 13 Abs. 4 Bundeskindergeldgesetz
Vom 7. April 2011

Aufgrund von § 13 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453, 490) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1
Zuständigkeit

(1) Zuständige Behörden im Sinne des § 13 Abs. 4 BKGG sind die Landkreise und die Kreisfreien Städte.

(2) Die Landkreise können die Aufgaben nach § 13 Abs. 4 BKGG durch Vereinbarung auf ihre kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsverbände oder erfüllende Gemeinden für die Verwaltungsgemeinschaften übertragen. In der Vereinbarung ist auch die Kostenerstattung des Landkreises zu regeln.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

Dresden, den 7. April 2011

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Christine Clauß

Verordnung

des Landratsamtes Mittelsachsen

zur Ausgliederung von Flurstücken der Stadt Lunzenau, Gemarkung Lunzenau und Gemarkung Berthelsdorf, aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mulden- und Chemnitztal“ im Landkreis Mittelsachsen

Vom 30. November 2010

Aufgrund von § 22 Abs. 1 und 2, § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, § 19 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 und § 40 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG wird durch das Landratsamt Mittelsachsen verordnet:

§ 1

Erklärung der Ausgliederung

Das mit Beschlussnummer 165/68 vom 12. Juli 1968 des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt festgesetzte und durch Verwaltungsanordnung Nummer 03/90 vom 27. August 1990 des Regierungsbevollmächtigten von Chemnitz erweiterte Landschaftsschutzgebiet „Mulden- und Chemnitztal“ wird wie folgt geändert: Die im § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Lunzenau, Gemarkung Lunzenau und Gemarkung Berthelsdorf im Landkreis Mittelsachsen wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Mulden- und Chemnitztal“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Die auszugliedernde Fläche hat eine Größe von circa 4,73 Hektar. Sie umfasst in dem Gebiet der Stadt Lunzenau, einen Teil des Flurstücks 157/2 der Gemarkung Lunzenau sowie einen Teil des Flurstückes 165 der Gemarkung Berthelsdorf.

(2) Die Ausgliederungsfläche schließt sich am südlichen Stadtrand von Lunzenau an. Sie wird im Norden von der Flurgrenze des Flurstücks 65 der Gemarkung Lunzenau begrenzt. Im Osten lehnt sich die Grenze der Ausgliederungsfläche an die Bahn-

trasse Glauchau (Sachs.) – Wurzen an und folgt im Süden und Westen der Waldkante an der Zwickauer Mulde bis zum Flurstück 65.

(3) Die aus dem Landschaftsschutzgebiet „Mulden- und Chemnitztal“ auszugliedernde Fläche ist in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Mittelsachsen vom 30. November 2010 im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) und in einer Flurkarte des Landratsamtes Mittelsachsen vom 30. November 2010 im Maßstab 1 : 2 000 (Anlage 2) grün umrandet dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante auf den Karten. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten nach Absatz 3 wird beim Landratsamt Mittelsachsen in 09599 Freiberg, Abteilung 23 – Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Leipziger Straße 4, Zimmer V 109, für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird die Verordnung mit Karten beim Landratsamt Mittelsachsen in 09599 Freiberg, Leipziger Straße 4, Zimmer V 109 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist im Sinne des § 2 Abs. 4 in Kraft.

Freiberg, den 30. November 2010

Landratsamt Mittelsachsen
Uhlig
Landrat

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-242, Telefax 0351 4203-167

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

8. April 2011

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV AG entgegen. Viola Iffland, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-215. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 55,64 EUR (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 3,42 EUR (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. 1,77 EUR (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.